OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-551203/6/FP/BBa - 551209/2

Datum: Linz, 6. Februar 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerden 1. der Oö. U, vertreten durch Dipl.-Ing. Dr. M D, sowie 2. des N O, vertreten durch Obmann J L, gegen den undatierten Bescheid der Oö. Landesregierung, GZ: N-2016-223407/58-Pin, betreffend eine naturschutzbehördliche Bewilligung gemäß § 24 Oö. NSchG 2001 für die Errichtung einer Flutlichtanlage mit 23 Lichtmasten am Xberg (mitbeteiligte Partei: H B GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Ing. Mag. G P, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. D S) den

B E S C H L U S S :

I. Den Beschwerden wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Oö. Landesregierung zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Oö. Landesregierung (in der Folge kurz: belangte Behörde) gab dem Antrag der H B GmbH (in der Folge kurz: mitbeteiligte Partei, mP) vom August 2016, in der Fassung der Änderungsanträge vom 25. November 2016, 11. April 2017 sowie 21. Juli 2017, mit undatiertem Bescheid, GZ: N-2016-223407/58-Pin, statt.

Der mP wurde damit die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung einer Flutlichtanlage mit 23 Lichtmasten am Xberg nach Maßgabe des vorgelegten und als solches gekennzeichneten Projekts unter Einhaltung von 11 näher bezeichneten Nebenbestimmungen befristet bis zum 31. Dezember 2022 erteilt.

I.2.1. Dagegen brachte die Oö. U (in der Folge kurz: erstbeschwerdeführende Partei, die ErstBf) mit Schreiben vom 25. September 2017 Beschwerde ein. Sie beantragt darin die Aufhebung und Zurückverweisung, in eventu eine „Entscheidung in der Sache“ sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Die Beschwerde wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die für die belangte Behörde entscheidungswesentlichen Sachverständigengutachten mangelhaft bzw. widersprüchlich seien, die Beweiswürdigung nicht nachvollziehbar und unvollständig sei, das Parteiengehör - insbesondere nach Antragsänderungen - nicht im erforderlichen Ausmaß gewahrt worden sei, der Ausspruch einer Befristung unzulässiger Weise erfolgt sei und die Naturverträglichkeitsprüfung lediglich die Qualität einer „Vorprüfung“ und somit nicht die im Hinblick auf Art. 6 FFH-RL erforderliche Prüftiefe aufweise. Auch habe sich die belangte Behörde mit den Einwendungen der Oö. U nicht umfassend auseinandergesetzt.

I.2.2. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde der ErstBf samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

In ihrem Vorlageschreiben beantragte die belangte Behörde die Zurück- bzw. Abweisung der Beschwerde. Überdies merkte sie zusammengefasst an, dass keine Verletzung des Parteiengehörs vorliege; insbesondere da die letztgültige, der Entscheidung zugrundeliegende Antragsänderung ohnehin der ErstBf nachweislich zur Kenntnis gebracht worden sei. Das Bewilligungsverfahren in § 24 Oö. NSchG 2001 setze die entsprechenden Vorgaben aus der FFH-RL um und sei selbst die „Naturverträglichkeitsprüfung“, auch wenn es nicht explizit als solche bezeichnet würde. „Phase 1 und 2“ des Prüfablaufes einer den Vorgaben der FFH-RL genügenden Naturverträglichkeitsprüfung (Screening und Prüfung auf Verträglichkeit) seien durchgeführt worden. „Phase 3 und 4“ (Interessenabwägung bzw. Alternativenprüfung gemäß § 24 Abs. 4 Oö. NSchG 2001) seien, da durch

Auflagen die Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes soweit gemindert werden konnte, nicht mehr durchzuführen gewesen. Auch seien die Auswirkungen auf das Schutzgut „Luchs“ in der erforderlichen Tiefe nach dem letzten Stand der Wissenschaft beleuchtet worden. Insbesondere habe man sich detailliert und vollständig mit den Einwendungen der ErstBf auseinandergesetzt. Bei Einhaltung der vorgeschriebenen eingriffsmindernden Auflagen (welche keine Ausgleichsmaßnahmen darstellen würden) und Bedingungen habe letztlich unzweifelhaft festgestellt werden können, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luchs mit Gewissheit ausgeschlossen werden können. Im Übrigen bestimme der eingereichte Antrag den Umfang des Verfahrens und sei die ebenfalls von der ErstBf aufgeworfene Frage, ob es sich um eine „Neuerrichtung“ oder eine „Erweiterung“ der Flutlichtanlage handle, nicht entscheidungswesentlich, da § 24 Oö. NSchG 2001 ohnedies von „Maßnahmen“ spreche.

I.3.1. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 erhob der N O (in der Folge kurz: zweitbeschwerdeführende Partei, die ZweitBf) Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid und beantragte die Aufhebung des Bewilligungsbescheides.

Zur Zulässigkeit des Rechtsmittels führte die ZweitBf aus, dass sie als gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation im Hinblick auf die Garantien der Aarhus-Konvention in Verbindung mit der FFH-RL berechtigt sei, die Einhaltung materieller Umweltschutzvorschriften von einem Gericht prüfen zu lassen. Die ZweitBf sei daher insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (C-243/15) im vorliegenden Fall beschwerdelegitimiert.

In der Sache brachte die ZweitBf zusammengefasst vor, dass der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt worden sei bzw. die Gutachten nicht schlüssig seien und der Betrieb der Flutlichtanlage die Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes im Hinblick auf den Luchs gefährde, weswegen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der FFH-RL vorliege und das Vorhaben daher zu versagen sei. Unbeachtet geblieben in der behördlichen Beurteilung seien zudem indirekte Wirkungsfaktoren und kumulative Effekte (insbesondere Verkehrssituation und bestehende Flutlichtanlage). Artenschutz-rechtliche Bestimmungen des Unionsrechts (insbesondere Art. 12 bis 16 FFH-RL) seien ebenfalls unberücksichtigt geblieben; die belangte Behörde hätte unter Direktanwendung der FFH-RL neben dem eigentlichen Gebietsschutz auch die artenschutzrechtlichen Aspekte mitberücksichtigen müssen. Auch seien der ZweitBf nicht alle Unterlagen (insbesondere nicht die Expertenstellungnahmen im Luchsworkshop) übermittelt worden.

I.3.2. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde der ZweitBf unter Anschluss der über den bereits mit der

Beschwerde der ErstBf vorgelegten Akt hinausgehenden Schriftstücke mit Schreiben vom 23. Oktober 2017 ohne vorherige Beschwerdevorentscheidung zur Entscheidung vor.

Im Vorlageschreiben verwies die belangte Behörde im Wesentlichen auf jenes zur Beschwerde der ErstBf. Ergänzend wies die belangte Behörde erneut darauf hin, dass in die Entscheidung alle verfügbaren wissenschaftlichen Daten und Erkenntnisse eingeflossen seien, was sich insbesondere durch die Beiziehung internationaler und nationaler Experten zum Thema Luchs zeige. Die Änderungen in der gutachtlichen Beurteilung des ASV seien im Hinblick auf die Antragsänderung nachvollziehbar. Die Zufahrten zum Schigebiet seien nicht vom Antrag, der den Umfang des Verfahrens bestimme, umfasst und daher nicht mitzuberücksichtigen. Das der ZweitBf übermittelte ASV-Gutachten habe den Ergebnissen des Workshops entsprochen; eine Übermittlung der Expertenstellungnahmen sei aufgrund der mündlichen Abhaltung des Workshops nicht möglich gewesen.

I.4. Die mP wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von den eingebrachten Beschwerden und der erfolgten Vorlage an das Landesverwaltungsgericht in Kenntnis gesetzt und ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Per Mail vom 6. November 2017 sowie vom 20. November 2017 nahm die nunmehr rechtsfreundlich vertretene mP zu den beiden Beschwerden zusammengefasst wie folgt Stellung:
Die Beschwerdelegitimation der ZweitBf werde ausdrücklich bestritten; insbesondere fehle es an der gemäß Art. 6 iVm Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention notwendigen Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt. Das Recht des Art. 9 Abs. 2 leg. cit. sei auf Umweltverträglichkeitsprüfungen beschränkt und nicht auf Naturprüfungsverfahren anwendbar.
Inhaltlich brachte die mP zu beiden Beschwerden zusammengefasst vor, dass sich der von der belangten Behörde festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei und schlüssig aus dem Ermittlungsverfahren ergeben habe. Die Bedenken der ErstBf gegen das Gutachten des ASV seien vor allem von allgemeiner Natur und nicht geeignet, die schlüssigen Ausführungen des ASV bezweifeln zu lassen. Die Gutachten seien nicht widersprüchlich, da die Änderungen in der Beurteilung auf die jeweiligen Änderungen der Beurteilungsgrundlagen zurückzuführen seien und insbesondere die Tatsache, dass der ASV seine Beurteilungsbasis verbreiterte (Luchs-Workshop) und sämtliche Erkenntnisse in sein Gutachten einfließen ließ, würde eine äußerst sorgfältige und umfangreiche Sachverständigentätigkeit belegen. Die Bewilligung sei daher unter Vorschreibung von Auflagen, Befristungen und Bedingungen zu erteilen, da bei deren Einhaltung der Schutzzweck des Europaschutzgebietes nicht wesentlich beeinträchtigt werde. Den Vorgaben der FFH-RL zur Naturverträglichkeitsprüfung (insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Prüftiefe) sei mit dem durchgeführten Verfahren nach § 24 Abs. 3

Oö. NSchG 2001 Genüge getan - konkret ein korrektes FFH-Verträglichkeitsverfahren unter Bezugnahme auf die Fragen des Erhaltungszustandes des Luchses sowie der Erhaltungsziele durchgeführt - worden. Auch habe sich die Behörde sehr ausführlich mit den Einwendungen der ErstBf auseinandergesetzt, was sich insbesondere auch durch die Bezugnahme des ASV auf die jeweils vorgebrachten Punkte zeige. Der erstinstanzliche Bescheid sei insofern vollinhaltlich zu bestätigen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie in die unter Punkt I. beschriebenen Eingaben der Parteien.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die ZweitBf ist eine gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation [Anerkennungsbescheid des BMLFUW vom 18. Dezember 2008, GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0121-V/1/2008].

Die mP beantragte im August 2016 die Erweiterung einer Flutlichtanlage mit 15 Lichtmasten entlang der bestehenden „Xbergpiste“ auf dem Xberg. Es folgten Antragsänderungen per 25. November 2016, 11. April 2017 sowie 21. Juli 2017, sodass letztlich die Errichtung von 23 Flutlichtmasten mit je vier Leuchten (ab der Zwischenstation) beantragt wurde [ON 1, 19, 29 sowie 34 Behördenakt]. Die beantragte Maßnahme bildet eine Verlängerung einer bereits bestehenden Flutlichtanlage auf der sogenannten „Xwiese“ (mit 10 Lichtmasten) um rund 900 m, die Breite der Schipiste beträgt rund 60 m. Die Beleuchtungsstärke auf der Fläche beträgt rund 100-200 lx, die Abstrahlung erfolgt von rund 18 m Höhe mit Metallhalogendampflampen (200.000 lm).

Die Xbergpiste, entlang derer die Flutlichtanlage errichtet werden soll, ist kein Teil des Europaschutzgebietes „B und M“, wird aber im Westen, Süden und Osten von diesem umschlossen. Westlich und östlich der Schipiste befindet sich gemäß der Schutzgutkarte für den Luchs (Beilage zum Landschaftspflegeplan für das Europaschutzgebiet „B und M“) ein höchst bedeutender Lebensraum für den Luchs.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes „B und M“ kann bei Umsetzung des Projekts (in der den [Änderungs-]Anträgen samt Unterlagen entsprechenden Form) nicht ausgeschlossen werden: So sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Luchs (Lynx lynx) möglich,

andere deutlich negative Auswirkungen (Lebensraumtypen, andere Tierarten) sind nicht zu erwarten. [insbesondere Erstgutachten des ASV vom 11. Oktober 2016, GZ: N-2016-223407/20-Gut; ON 9 Behördenakt]

Vom ASV wurden im Gutachten vom 2. März 2017 fachliche Auflagenvorschläge formuliert, bei deren Einhaltung nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes auszugehen sei. [Gutachten vom 2. März 2017, GZ: N-2016-223407/34-Gut]

Die Bewilligung wurde von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid unter Vorschreibung von 11 näher bezeichneten Nebenbestimmungen bis 31. Dezember 2022 befristet erteilt. Durch die Befristung und die weiteren vorgeschriebenen Auflagen sowie die zu berücksichtigenden Projektsänderungen sah die belangte Behörde keine wesentliche Beeinträchtigung mehr gegeben. Es wurde - offenbar aus diesem Grund - auch keine Interessenabwägung gemäß § 24 Abs. 4 oder 5 durchgeführt, keine Feststellungen bzw. Aussagen über Alternativlösungen getroffen und keine Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben oder eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt.
[Behördenakt]

Im Behördenakt - insbesondere dem Antrag samt Ergänzungen - findet sich weder die Zustimmung der Grundeigentümerin noch eine Darstellung von Alternativen oder von Ausgleichsmaßnahmen.
[Antrag, Projekt]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte, beurteilungserhebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den in Klammern angeführten Beweismitteln. Die einzelnen Sachverhaltselemente sind unbestritten und erscheinen dem Gericht ausreichend, um die gegenständliche Sache im Sinne der getroffenen Zurückverweisungsentscheidung rechtlich zu beurteilen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. <u>Wesentliche anzuwendende Bestimmungen:</u>

III.1.1. Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (LGBl. Nr. 129/2001 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 49/2017; Oö. NSchG 2001) lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

[...]

(3) Dieses Landesgesetz dient insbesondere auch der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge ‚FFH-Richtlinie') und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge ‚Vogelschutz-Richtlinie'); deren Begriffsverständnis ist daher bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu Grunde zu legen. Darüber hinaus dient dieses Landesgesetz auch der Umsetzung der sich aus sonstigen völkerrechtlichen Übereinkommen und Konventionen ergebenden Verpflichtungen. (Anm.: LGBl.Nr. 35/2014)

[...]

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

[...]
12. Schutzzweck eines Europaschutzgebietes: die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
a) der im Anhang I der FFH-Richtlinie angeführten natürlichen Lebensräume und/oder
b) der im Anhang II der FFH-Richtlinie angeführten Pflanzen- und Tierarten und/oder
c) der im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Vogelarten und der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten und/oder
d) der Lebensräume der in lit. c angeführten Vogelarten, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wird;

[...]

§ 24
Europaschutzgebiete

(1) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie sind durch Verordnung der Landesregierung als ‚Europaschutzgebiete' zu bezeichnen.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebietes (§ 3 Z 12) genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn des Abs. 3 führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz angepasst werden.

(3) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes eines Europaschutzgebietes führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Landesregierung. Auf Antrag des Projektwerbers hat die Behörde innerhalb von acht Wochen bescheidmäßig festzustellen, ob eine Bewilligungspflicht gemäß dem ersten Satz besteht.

(4) Eine Bewilligung gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist.

(5) Sind durch die beantragten Maßnahmen im Sinn des Abs. 3 Beeinträchtigungen prioritärer, natürlicher Lebensraumtypen gemäß Anhang I oder prioritärer Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten, dürfen Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn es zum Schutz der menschlichen Gesundheit, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist. Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses dürfen Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn dazu eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt und der Entscheidung zugrunde gelegt wurde.

(6) Bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen nach Abs. 3 sind jedenfalls die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen im Sinn des Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie vorzuschreiben.

(7) Eine Bewilligung nach Abs. 3 ersetzt andere nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligungen, Feststellungen oder Anzeigen; die jeweiligen materiell-rechtlichen Vorschriften sind jedoch bei der Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 3 mitanzuwenden.

(8) Die Bestimmungen der Abs. 3 bis 7 gelten nicht für solche Europaschutzgebiete oder Teile von Europaschutzgebieten, die gleichzeitig
1. Naturschutzgebiete im Sinn des § 25 oder
2. Gebiete des ‚Nationalparks Oö. K' sind.

[...]

§ 39
Parteistellung der Oö. U

Die Oö. U hat in Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen gemäß § 14, § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 5, § 29 und § 31 sowie in Feststellungsverfahren nach den §§ 9 und 10 Parteistellung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996.

[...]

§ 44
Erlöschen von Bewilligungen und bescheidmäßigen Feststellungen

(1) Bewilligungen gemäß den §§ 14, 16 Abs. 3, 18 Abs. 1, 24 Abs. 3 und 25 Abs. 5 erlöschen mit Ablauf der Befristung, sonst
1. nach Ablauf von drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung, wenn innerhalb dieser Frist mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wurde, oder

[...]“

III.1.2. § 5 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (LGBl. Nr. 84/1996 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2016) lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 5
Rechte der Oö. U in Verwaltungsverfahren;
Mißstandskontrolle; Amtshilfe

(1) Die Oö. U hat in den von den jeweiligen Landesgesetzen bezeichneten Verfahren zur Wahrung des Umweltschutzes, insbesondere zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, Parteistellung im Sinn des § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. [...]“

III.1.3. Die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „B und M“ als Europaschutzgebiet bezeichnet wird, LGBl. Nr. 89/2010 (in der Folge kurz: EuropaschutzgebietsV), lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1
Bezeichnung

Das Gebiet ‚B und M ‘ (offizielle Gebietskennziffer AT3121000) ist gemäß der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2009 (§ 5 Z 2) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der ‚FFH-Richtlinie‘ (§ 5 Z 1) und wird als ‚Europaschutzgebiet B und M ‘ bezeichnet.

§ 2
Grenzen

(1) In der Anlage sind die Grenzen des Europaschutzgebiets in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 40.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 - 2/18) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3 maßgeblich.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst unter anderem die Gebiete, die von folgenden Verordnungen erfasst sind:

1. Verordnung, mit der die Orchideenwiese in F, Gemeinde K, politischer Bezirk R, als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 128/1994,
2. Verordnung, mit der die ‚S ' in der Gemeinde K als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 116/2003 und
3. Verordnung, mit der die ‚T ' in der Gemeinde U als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 10/2006.

§ 3
Schutzzweck

(1) Schutzzweck des ‚Europaschutzgebiets B und M ' (§ 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der ‚FFH-Richtlinie' (§ 5 Z 1)

[...]

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der ‚FFH-Richtlinie' (§ 5 Z 1) und deren Lebensräume

Tabelle 2

Codebezeichnung gemäß ‚FFH-Richtlinie' (Kennzeichnung einer prioritären Art mit einem ‚*')	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
[...]		
1361	Luchs (Lynx lynx)	Großflächige, gut strukturierte, unzerschnittene Wälder mit vielen Deckungsmöglichkeiten, stark gegliedertes Gelände und Anteil von Felspartien

[...]

§ 4
Erlaubte Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(2) Außerhalb der im § 2 Abs. 2 genannten Naturschutzgebiete führen insbesondere nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. in der Landwirtschaft:

[...]

4. in der Jagdwirtschaft:

4.1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Schwerpunktbejagung in den Monaten Mai, Juni und Juli auf Flächen im Umkreis von 300 m zu Bereichen, in denen eine Jungenaufzucht der Arten ‚1361 Luchs' oder ‚1355 Fischotter' festgestellt wurde;

[...]

5. in der Tourismuswirtschaft/bei Freizeitveranstaltungen:

5.1. die Anlage oder Erweiterung von Wander- und Reitwegen auf Flächen der Lebensraumtypen ‚9110 Hainsimsen-Buchenwald', ‚9130 Waldmeister-Buchenwald' und ‚9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder', sowie von Radwegen auf Flächen des Lebensraumtyps ‚9110 Hainsimsen-Buchenwald', jeweils ausgenommen auf Flächen im Umkreis von 300 m zu Bereichen, in denen eine Jungenaufzucht der Arten ‚1361 Luchs' oder ‚1355 Fischotter' festgestellt wurde;

5.2. die Anlage oder Erweiterung von Langlaufloipen auf Flächen der Lebensraumtypen ‚6510 Magere Flachland-Mähwiesen', ‚6520 Berg-Mähwiesen', ‚9110 Hainsimsen-Buchenwald', ‚9130 Waldmeister-Buchenwald' und ‚9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder', jeweils ausgenommen auf Flächen im Umkreis von 300 m zu Bereichen, in denen eine Jungenaufzucht der Art ‚1361 Luchs' festgestellt wurde;

5.3. die Anlage oder Erweiterung von Rodelbahnen auf Flächen des Lebensraumtyps ‚9110 Hainsimsen-Buchenwald', ausgenommen auf Flächen im Umkreis von 300 m zu Bereichen, in denen eine Jungenaufzucht der Art ‚1361 Luchs' festgestellt wurde;

5.4. die Durchführung von Freiluftveranstaltungen auf Flächen der Lebensraumtypen ‚9110 Hainsimsen-Buchenwald' und ‚9130 Waldmeister-Buchenwald', jeweils ausgenommen auf Flächen im Umkreis von 300 m zu Bereichen, in denen eine Jungenaufzucht der Art ‚1361 Luchs' festgestellt wurde sowie in Lebensräumen der Art ‚1308 Mopsfledermaus';

[...]

§ 5
Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. ‚FFH-Richtlinie': Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368 ff;

2. ‚Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2009':
   Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2009 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer dritten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region, ABl. Nr. L 30 vom 2.2.2010, S. 120 ff."

III.1.4. Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368 ff (in der Folge kurz: FFH-RL) lautet auszugsweise wie folgt:

„Artikel 2

[...]

(2) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

[...]

Artikel 3

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung ‚Natura 2000' errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfaßen, und muß den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz ‚Natura 2000' umfaßt auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

[...]

Artikel 4

(1) Anhand der in Anhang III (Phase 1) festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind. [...]
Binnen drei Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie wird der Kommission diese Liste gleichzeitig mit den Informationen über die einzelnen Gebiete zugeleitet. [...]

(2) Auf der Grundlage der in Anhang III (Phase 2) festgelegten Kriterien und im Rahmen der in Artikel 1 Buchstabe c) Ziffer iii) erwähnten biogeographischen Regionen sowie des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Gesamtgebietes erstellt die Kommission jeweils im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten aus den Listen der Mitgliedstaaten den Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind. [...]

Die Liste der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden und in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind, wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt.
[...]

(4) Ist ein Gebiet aufgrund des in Absatz 2 genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so weist der betreffende Mitgliedstaat dieses Gebiet so schnell wie möglich [...] als besonderes Schutzgebiet aus [...].

(5) Sobald ein Gebiet in die Liste des Absatzes 2 Unterabsatz 3 aufgenommen ist, unterliegt es den Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 2, 3 und 4.

Artikel 6

[...]

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.

[...]

Artikel 7

Was die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Richtlinie als solche anerkannten Gebiete anbelangt, so treten die Verpflichtungen nach Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der vorliegenden Richtlinie ab dem Datum für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie bzw. danach ab dem Datum, zu dem das betreffende Gebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der

Richtlinie 79/409/EWG zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG ergeben.

[...]

Anhang II
TIER- UND PFLANZENARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE, FÜR DEREN ERHALTUNG BESONDERE SCHUTZGEBIETE AUSGEWIESEN WERDEN MÜSSEN

a) Tiere
WIRBELTIERE

[...]
CARNIVORA
[...]
Felidae
Lynx lynx (ausgenommen die estnischen, lettischen und finnischen Populationen)

[...]

Anhang IV
STRENG ZU SCHÜTZENDE TIER- UND PFLANZENARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE

a) TIERE
WIRBELTIERE

SÄUGETIERE
[...]
Felidae
[...]
Lynx lynx (ausgenommen die estnische Population)“

III.1.5. Das Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 88/2005 (in der Folge kurz: Aarhus-Konvention, AK,) bestimmt auszugsweise wie folgt:

„Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens
[...]
4. bedeutet ‚Öffentlichkeit‘ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen;

5. bedeutet ‚betroffene Öffentlichkeit' die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.

[...]

Artikel 6
Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten

(1) Jede Vertragspartei
a) wendet diesen Artikel bei Entscheidungen darüber an, ob die in Anhang I aufgeführten geplanten Tätigkeiten zugelassen werden;
b) wendet diesen Artikel in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht auch bei Entscheidungen über nicht in Anhang I aufgeführte geplante Tätigkeiten an, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können. Zu diesem Zweck bestimmen die Vertragsparteien, ob dieser Artikel Anwendung auf eine derartige geplante Tätigkeit findet;
c) [...]

(2) Die betroffene Öffentlichkeit wird im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren je nach Zweckmäßigkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder Einzelnen gegenüber in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig unter anderem über Folgendes informiert: [...]
[...]

(3) Die Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung sehen jeweils einen angemessenen zeitlichen Rahmen für die verschiedenen Phasen vor, damit ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit nach Absatz 2 zu informieren, und damit der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens gegeben wird.

(4) Jede Vertragspartei sorgt für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann.

(5) Jede Vertragspartei sollte, soweit angemessen, künftige Antragsteller dazu ermutigen, die betroffene Öffentlichkeit zu ermitteln, Gespräche aufzunehmen und über den Zweck ihres Antrags zu informieren, bevor der Antrag auf Genehmigung gestellt wird.

(6) Jede Vertragspartei verpflichtet die zuständigen Behörden, der betroffenen Öffentlichkeit - auf Antrag, sofern innerstaatliches Recht dies vorschreibt - gebührenfrei und sobald verfügbar Zugang zur Einsichtnahme aller Informationen zu gewähren, die für die in diesem Artikel genannten Entscheidungsverfahren relevant sind und zum Zeitpunkt des Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung stehen; das Recht der Vertragsparteien, die Bekanntgabe bestimmter Informationen nach Art. 4 Abs. 3 und 4 abzulehnen, bleibt hiervon unberührt. [...]

(7) In Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, alle von ihr für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder gegebenenfalls, während einer öffentlichen Anhörung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen.

[...]

Artikel 9
Zugang zu Gerichten

[...]

(2) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit,
a) die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ
b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsprozessrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Artikel 6 und - sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 - sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmt sich nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder nichtstaatlichen Organisation, welche die in Artikel 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne des Buchstaben a. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne des Buchstaben b verletzt werden können.

Absatz 2 schließt die Möglichkeit eines vorangehenden Überprüfungsverfahrens vor einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lässt das Erfordernis der Ausschöpfung verwaltungsbehördlicher Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

(3) Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

(4) Zusätzlich und unbeschadet des Absatzes 1 stellen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicher; diese Verfahren sind fair, gerecht, zügig und

nicht übermäßig teuer. Entscheidungen nach diesem Artikel werden in Schriftform getroffen oder festgehalten. Gerichtsentscheidungen und möglichst auch Entscheidungen anderer Stellen sind öffentlich zugänglich.

[...]“

III.2. Zur Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer:

III.2.1. Nach dem Gesetzeswortlaut des Oö. NSchG 2001 kommt in Genehmigungsverfahren nach § 24 leg. cit. ausdrücklich neben der Antragstellerin nur der Oö. U Parteistellung und in weiterer Folge Beschwerdelegitimation an das Landesverwaltungsgericht zu (vgl. für die Parteistellung der U § 5 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 iVm § 39 Oö. NSchG 2001). Die Beschwerdelegitimation der ErstBf ist insofern unstrittig. Für nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017, in der Folge kurz: UVP-G) anerkannte Umweltorganisationen normiert das Oö. NSchG 2001 hingegen keine Parteistellung, Beteiligtenrechte oder Anfechtungsbefugnisse in Naturschutzverfahren nach dem Oö. NSchG 2001. Während daher die belangte Behörde sowie die mP die Beschwerdelegitimation der ZweitBf ausdrücklich insbesondere unter Hinweis auf die fehlende unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 9 Abs. 3 AK verneinen, erachtet sich die ZweitBf aufgrund der AK iVm der FFH-RL als beschwerdelegitimiert und verweist dazu im Besonderen auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 8. November 2016, C-243/15 (L z VLK II).

Es ist daher zu klären, ob das Völker- bzw. Unionsrecht (insbesondere die FFH-RL sowie die AK) derart weitreichende und konkrete Vorgaben enthalten, sodass ein Bescheid über eine naturschutzrechtliche Bewilligung eines Vorhabens, für das gerade keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der UVP-Richtlinie 2011/92 bzw. dem diese umsetzenden nationalen UVP-G durchgeführt werden muss, von einer gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G anerkannten Umweltorganisation vor einem Gericht, im konkreten Fall dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, angefochten werden können muss.

III.2.2. Einleitende Bemerkungen zur Aarhus Konvention (AK):

Angesichts dieser zu klärenden Fragestellung sei an dieser Stelle auf die Rechtsnatur der AK hingewiesen: Bei der AK handelt es sich um ein sogenanntes „gemischtes“ Abkommen, da dessen Vertragsparteien sowohl die Europäische Union als solche als auch die vertragschließenden Mitgliedstaaten sind (vgl. dazu etwa auch VfGH 14.12.2016, V87/2014). Die Konvention ist als gemischtes Abkommen integraler Teil der Unionsrechtsordnung.

Einer Bestimmung der AK kann folglich nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes unter Umständen auch unmittelbare Wirkung zukommen. Dies dann,

wenn sie unter Berücksichtigung ihres Wortlauts und im Hinblick auf den Zweck und die Natur des Übereinkommens eine klare und präzise Verpflichtung enthält, deren Erfüllung und deren Wirkungen nicht vom Erlass eines weiteren Rechtsakts abhängen (vgl. etwa explizit zur AK EuGH 08.03.2011, C-240/09 [L z VLK] ECLI:EU:C:2011:125 insbesondere Rz 44; im Hinblick auf andere Übereinkommen auch schon früher z.B. EuGH 12.04.2005, C-265/03 [S] Rz 21; EuGH 13.12.2007, C-372/06 [A S] Rz 82). Diesfalls genießt ein völkerrechtlicher Vertrag der Union wie die AK auch Anwendungsvorrang vor nationalem Recht. Dies ist selbst dann der Fall, wenn - worauf die belangte Behörde im vorliegenden Fall hinweist - die unmittelbare Anwendbarkeit eines völkerrechtlichen Vertrags aus der rein österreichischen Staatsvertragsdogmatik - etwa aufgrund der Setzung eines Erfüllungsvorbehaltes - zu verneinen wäre (in diesem Sinn etwa *Hauer* Die Umweltinformation im System der Rechtsordnung, in Hauer (Hrsg), Umwelt-informationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit [2010] 19 [21]).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes liegt die Beantwortung der Frage, ob einer Bestimmung eines derartigen „gemischten Übereinkommens“ unmittelbare Wirkung zukommt, allein in seiner Auslegungskompetenz und nicht etwa in jener nationaler Gerichte (vgl. explizit zur für die AK beanspruchten Auslegungskompetenz des Europäischen Gerichtshofes seine Entscheidung vom 8. März 2011, C-240/09 [L z VLK] Rz 30 f.).

III.2.3.1. Zum sachlichen Anwendungsbereich des Art. 6 der AK:

Die AK gibt im Rahmen ihrer sogenannten „zweiten Säule“ (= Art. 6 bis 8 AK) vor, wann eine Öffentlichkeitsbeteiligung während eines Verfahrens jedenfalls nötig ist und wie diese stattzufinden hat. Als wesentliche und umfangreichste Bestimmung der zweiten Säule regelt Art. 6 AK die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten. Es sind dabei zwei Fälle zu unterscheiden:

1. In Anhang I der AK angeführte Vorhaben, bei denen per definitionem von vornhinein mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zur rechnen ist (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a AK).
2. Nicht in Anhang I aufgelistete Tätigkeiten, die jedoch gemäß dem inner-staatlichen Recht erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b AK).

Anhang I der Konvention gibt daher Aufschluss darüber, bei welchen Genehmi-gungsentscheidungen über welche geplanten Tätigkeiten unbedingt die Öffentlich-keitsbeteiligungsbestimmungen des Art. 6 Abs. 2 ff leg. cit. Anwendung zu finden haben. Das gegenständliche Vorhaben (Errichtung/Erweiterung einer Flutlicht-anlage mit 23 Lichtmasten) ist - wie unter Hinweis auf die fehlende UVP-Pflicht des Vorhabens implizit bereits zuvor erwähnt wurde - darin nicht vorzufinden. Der gegenständliche naturschutzrechtliche Bewilligungsbescheid betrifft somit keine

der in Anhang I der AK genannten Tätigkeiten, sodass er nicht unter Art. 6 Abs. 1 lit. a des Übereinkommens fällt.

Einer Klärung bedarf jedoch noch die Frage, ob das Vorhaben nicht unter die Bestimmung des Art. 6 Abs. 1 lit. b AK fällt bzw. die ZweitBf daher möglicherweise aus Art. 6 Abs. 1 lit. b iVm Art. 9 Abs. 2 AK ein Recht auf Anfechtung ableiten kann, weil im vorliegenden Fall eine nationale Behörde auf der Grundlage einer Verträglichkeitsprüfung gemäß der FFH-RL geprüft hat, ob das betreffende Schutzgebiet im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie als solches beeinträchtigt wird:
Denn Art. 6 Abs. 1 lit. b AK erklärt die Öffentlichkeitsbeteiligungsbestimmungen des Art. 6 Abs. 2 ff AK auch bei Entscheidungen über Tätigkeiten für anwendbar, die nicht in Anhang I aufgezählt werden, aber dennoch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Ob bzw. inwiefern Art. 6 AK Anwendung auf derartige Tätigkeiten findet, obliegt der Formulierung des Konventionstextes nach grundsätzlich den Vertragsparteien („Ausführungsvorbehalt der Vertragsparteien“). Es liegt daher prinzipiell an ihnen, dementsprechende nationale Regelungen zur Umsetzung zu treffen. Wo sich diese „Erheblichkeitsschwelle“ bei nicht in Anhang I aufgelisteten Vorhaben exakt befindet und welche Maßnahmen bzw. Verfahren daher davon erfasst sind, liegt somit im relativ weiten aber auch nicht gänzlich unbegrenzten Beurteilungsspielraum der Vertragsparteien (vgl. dazu näher etwa *Epiney u.a.*, Aarhus-Konvention - Handkommentar [2017] Art. 6 Rz 16 ff mwN; *Bachl*, Die [betroffene] Öffentlichkeit im UVP-Verfahren [2015] 63 f).
Jedoch hat der zur Auslegung des Übereinkommens berufene Europäische Gerichtshof (vgl. zu dessen Auslegungskompetenz bereits unter Punkt III.2.2.) bereits ausgesprochen, dass von den zuständigen nationalen Behörden im Rahmen von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erlassene Entscheidungen, die sich u.a. auf die Richtigkeit der aus einer Prüfung der Umweltverträglichkeit eines Plans oder Projekts in einem Schutzgebiet in Bezug auf die Risiken des Projekts oder Plans für ein solches Gebiet gezogenen Schlussfolgerungen beziehen, unabhängig davon, ob sie selbständig oder in eine Genehmigungsentscheidung integriert sind, unter Art. 6 Abs. 1 lit. b der AK (und damit auch in den Anwendungsbereich von dessen Art. 9 Abs. 2 leg. cit.; vgl. dazu noch ausführlich unter Punkt III.2.3.2.) fallen. Derartige Entscheidungen implizieren nämlich, dass die zuständigen nationalen Behörden vor der Genehmigung einer Tätigkeit prüfen, ob diese unter den Umständen des Einzelfalls erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten (vgl. EuGH 08.11.2016, C-243/15 [L z VLK] ECLI:EU:C:2016:838, Rz 56 und 57 sowie EuGH 20.12.2017, C-664/15 [P Nature-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation] ECLI:EU:C:2017:987, Rz 38).

Die in § 24 Abs. 4 und 5 Oö. NSchG 2001 festgelegte Verträglichkeitsprüfung dient gerade der Umsetzung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL (vgl. dies ausdrücklich betonend AB 1170/2001 BlgLT GP XXV).

Wie bereits die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid und im Vorlageschreiben vom 12. Oktober 2017 ausgeführt hat, werden durch das Bewilligungsverfahren in § 24 Oö. NSchG 2001 die entsprechenden Vorgaben aus der FFH-RL umgesetzt und ist die im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens durchzuführende Prüfung die in der FFH-RL vorgesehene Verträglichkeitsprüfung bzw. „Naturverträglichkeitsprüfung“, auch wenn das nationale Gesetz diesen Begriff nicht explizit verwendet. Die Bewilligungspflicht nach § 24 Oö. NSchG 2001 knüpft daher an die potenzielle Beeinträchtigung des Schutzzweckes an. Wenn die beantragten Maßnahmen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des jeweiligen Europaschutzgebietes führen, ist das Bewilligungsansuchen zurückzuweisen und folglich keine (weitere) Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Systematik des nationalen Naturschutzgesetzes zeigt, dass der Oö. Landesgesetzgeber davon ausgegangen ist, dass, wenn eine Bewilligungspflicht nach § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 besteht (und daher eine entsprechende Prüfung gemäß § 24 Abs. 4 und 5 durchzuführen ist), die „Erheblichkeitsschwelle“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. b AK überschritten wird.

Aus der zuvor zitierten Rechtsprechung lässt sich daher unter Berücksichtigung des nationalen Bewilligungsregimes zusammengefasst ableiten, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Art. 6 AK jedenfalls dann geboten ist, wenn erkennbar ist, dass die zuständigen nationalen Behörden der Ansicht sind, eine (vertiefte) Prüfung der Umweltauswirkungen eines Projekts sei angezeigt. Die Tatsache, dass die zuständige nationale Behörde, im vorliegenden Fall konkret die gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 zuständige Oö. Landesregierung, ein Verfahren zur Genehmigung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens nach § 24 Oö. NSchG 2001 (und folglich eine Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) durchgeführt hat und etwa nicht das Bewilligungsansuchen der mP mit der Begründung, dass für die Maßnahme keine Bewilligungspflicht gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 besteht, zurückgewiesen hat, zeigt, dass sie es für erforderlich hielt, die Erheblichkeit der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. b AK zu prüfen, sodass aber zugleich der Anwendungsbereich des Art. 6 AK eröffnet ist und die entsprechenden Bestimmungen zur Anwendung zu kommen haben.
Ob daher - wie die belangte Behörde im Vorlageschreiben aufzeigt - Art. 6 Abs. 3 FFH-RL aufgrund der Formulierung „*gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört hat*“ (Hervorhebung nicht im Original) eine Verpflichtung zur Anhörung der Öffentlichkeit enthält oder nicht, ist für die Frage der Eröffnung des Anwendungsbereichs des Art. 6 der Konvention letztlich unerheblich. Hinsichtlich der im Hinblick auf die hier zu beantwortende Frage der Beschwerdelegitimation zwar nicht unmittelbar maßgeblichen Frage der in derartigen umweltbezogenen Entscheidungsverfahren einzuräumenden Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit sei in diesem Zusammenhang daher lediglich darauf hingewiesen, dass sich diese ohnedies nicht abschließend aus der FFH-RL etc. ergeben, sondern sich vielmehr bei eröffnetem

Anwendungsbereich des Art. 6 leg. cit. (auch) an den Vorgaben der Art. 6 Abs. 2 ff AK zu orientieren haben.

Die Frage des notwendigen Ausmaßes der Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren ist aber entsprechend dem System der Konvention klar von der Frage der für sie vorzusehenden Überprüfungsmöglichkeit derartiger Entscheidungen zu trennen: Denn die Öffentlichkeitsbeteiligungsbestimmungen des Art. 6 AK enthalten keine ausdrücklichen Vorgaben hinsichtlich eines Zugangs zu Gericht; vielmehr ist hier die Öffentlichkeitsbeteiligung während des Verfahrens bis zur umweltrelevanten Entscheidung an sich geregelt. Hinsichtlich des Gerichtszugangs gilt es daher die Bestimmungen der 3. Säule (Art. 9 AK) in ihrem Zusammenspiel mit jenen der „2. Säule“ zu berücksichtigen:

III.2.3.2. Maßgeblichkeit des Art. 9 Abs. 2 AK und der darin enthaltene Garantien:

Aufgrund der Eröffnung des Anwendungsbereichs des Art. 6 AK ist für die konkret zu beantwortende Frage der Beschwerdelegitimation der ZweitBf Art. 9 Abs. 2 der Konvention beachtlich. Zwischen Art. 6 und Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens besteht ein enger Zusammenhang: Ist eine Entscheidung von Art. 6 AK erfasst, ist auch der Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 2 AK eröffnet. Diese Abhängigkeit des Anspruchsgegenstandes des Art. 9 Abs. 2 AK von der Anwendbarkeit des Art. 6 leg. cit. betonte der Europäische Gerichtshof etwa auch konkret in seiner Entscheidung vom 8. November 2016, C-243/15 [L z VLK II], wenn er in Rz 56 f ausführt, dass es sich „*bei Entscheidungen, die von den zuständigen nationalen Behörden im Rahmen von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 erlassen werden, [...] um Entscheidungen, die in den Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens von Århus fallen*“ handle und weiters erläutert, dass *„[...] die in den Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 fallenden Entscheidungen der zuständigen nationalen Behörden, die sich nicht auf eine in Anhang I des Übereinkommens von Århus genannte Tätigkeit beziehen, von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b dieses Übereinkommens erfasst [werden] und [...] somit in den Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens, [...]*“ fallen (darauf verweisend auch EuGH 20.12.2017, C-664/15 [P Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation] Rz 38; vgl. diesbezüglich ebenfalls die Mitteilung der Kommission vom 28. April 2017 über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, C[2017] 2616 final, 21 ff). Spätestens mit dem Urteil in der Rs C-243/15 hat der Europäische Gerichtshof somit klargestellt, dass die Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 AK (in Verbindung mit Art. 47 GRC) auch für jene Bereiche des Umweltrechts gelten könnten, für die der Zugang zu Gerichten nicht explizit in der jeweiligen (in der Regel sekundärrechtlichen) Norm selbst vorgesehen ist.

Die betroffene Öffentlichkeit hat unter gewissen Voraussetzungen gemäß Art. 9 Abs. 2 AK die Möglichkeit, die ihr in Art. 6 leg. cit. verliehenen Rechte und Interessen vor Gericht geltend zu machen und somit Art. 6 AK zum Durchbruch zu verhelfen:
Art. 9 Abs. 2 AK fordert den Zugang zu einem Gericht oder einer durch Gesetz geschaffenen „unabhängigen und unparteiischen Stelle“. Die Normierung einer Überprüfung durch ein Gericht oder eine sonstige unabhängige, unparteiische und auf gesetzlicher Grundlage beruhende Stelle erinnert an den Tribunalsbegriff der EMRK; so spricht Art. 6 Abs. 1 EMRK in Zusammenhang mit dem Recht auf ein faires Verfahren von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht (vgl. zum Tribunalsbegriff für viele *Grabenwarter/Pabel*, EMRK[5], § 24 Rz 27 bis 47; siehe auch die zusammenfassende Darstellung der Tribunal-Kriterien in *Ebbesson u.a.* in UNECE (Hrsg), The Aarhus Convention: An Implementation Guide[2] [text only version, 2013] 196). Wenn die AK daher ein Überprüfungsverfahren vor einem „*Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle*“ verlangt, so ist dies als Forderung nach einer dem Tribunalsbegriff im Sinne des Art. 6 EMRK bzw. dem „Gerichtsbegriff“ der GRC genügenden Instanz zu verstehen (vgl. schon *Stec u.a.* in UNECE [Hrsg], The Aarhus Convention: An Implementation Guide [2000] 126, bestätigend *Ebbesson u.a.* in UNECE, Implementation Guide[2] [2013] 194 ff; in diesem Sinn auch *Weber,* JRP 2012, 137 [141]). Es ist jedoch zu betonen, dass die Konvention nur die Überprüfung durch ein dem Gerichtsbegriff entsprechendes Organ und gerade nicht die Einrichtung eines gerichtlichen Instanzenzuges verlangt (vgl. dazu etwa *Bachl*, Die [betroffene] Öffentlichkeit im UVP-Verfahren [2015], 78).

Konkret bedeutet dies für die Beschwerdelegitimation der ZweitBf nun Folgendes: Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen, für die Art. 6 AK gilt, ist gemäß Art. 9 Abs. 2 leg. cit. nur für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne des Art. 2 Z 5 AK vorgesehen (vgl. ausführlich zum diesbezüglichen Begriffsverständnis der AK etwa *Bachl*, Die [betroffene] Öffentlichkeit im UVP-Verfahren [2015], 79 ff). Es sollen aber nicht sämtliche Personen, die der betroffenen Öffentlichkeit angehören, auch zwingend aktiv klagslegitimiert sein müssen. Die Vertragsparteien haben dies nur für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit sicherstellen wollen, die zudem alternativ entweder ein ausreichendes Interesse haben (Art. 9 Abs. 2 lit. a AK) oder eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht der jeweiligen Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert (Art. 9 Abs. 2 lit. b AK). Für das Vorliegen einer Klagslegitimation bedarf es somit einer „qualifizierten“ Betroffenheit. Unabhängig davon, ob die Vertragsstaaten den Zugang zu Gericht von einem ausreichenden Interesse oder einer Rechtsverletzung abhängig machen, müssen sie aber beachten, dass die jeweiligen rechtlichen Normen dabei „*im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren*“ stehen (siehe Art. 9 Abs. 2 UAbs. 2 AK;

darauf auch ausdrücklich hinweisend EuGH 16.04.2015, C-570/13 [G] ECLI:EU:C:2015:231, Rz 40 mwN).

Wenn daher die belangte Behörde darauf hinweist, dass in Art. 9 Abs. 2 AK normiert ist, dass jede Vertragspartei den entsprechenden Gerichtszugang „*im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften*“ sicherzustellen hat, so zeigt sie damit nur den in diesem Bereich bestehenden Ausgestaltungsspielraum, den Zugang im Einklang mit dem bestehenden nationalen System vorzusehen, auf. Jedoch unterliegt dieser nationale Ausgestaltungsspielraum insbesondere der Einschränkung, dass diese Umsetzung jedenfalls „im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses *Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren*“ stehen muss. Der Kreis der Personen mit Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren darf nicht zu eng gezogen werden. Und gerade „Umweltschutzverbände“ (Umwelt-NGOs) verfügen, wie schon bei der Legaldefinition der betroffenen Öffentlichkeit (vgl. Art. 2 Z 5 AK), ohnedies über eine gewisse „Sonderstellung“: Bei Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, wird die geforderte „qualifizierte“ Betroffenheit *ex lege* vermutet. Aufgrund ausdrücklicher Anordnung der AK ist ihr Interesse ausreichend im Sinne des Art. 9 Abs. 2 lit. a der Konvention bzw. gelten sie als Träger von Rechten, die im Sinne der lit. b par. cit. verletzt werden können. Folglich haben diese NGOs jedenfalls ein Recht auf Zugang zu einem Gericht im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der AK (siehe Art. 9 Abs. 2 UAbs. 2 vorletzter und letzter Satz AK; vgl. auch *Ebbesson u.a.* in UNECE, Implementation Guide[2] [2013] 203 unter Bezugnahme auf die entsprechende EuGH-Rechtsprechung). Im Vergleich zu den anderen Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit ist der Umsetzungsspielraum der Vertragsparteien beim einzurichtenden Gerichtszugang für NGOs im Sinne des Art. 2 Z 5 der Konvention daher besonders eng: Für diese Organisationen muss im jeweiligen nationalen Recht die Möglichkeit geschaffen werden, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren in Bezug auf unter Art. 6 AK fallende Entscheidungen zu erlangen. „Umwelt-NGOs“ müssen somit auf jeden Fall potenziell klagsbefugt sein (vgl. diesbezüglich etwa auch die entsprechende Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofes zur mit der Bestimmung der AK insofern identen Umsetzungsvorschrift in der UVP-RL in EuGH 12.05.2011, C-115/09 [T] ECLI:EU:C:2011:289, Rz 40 ff insbesondere Rz 42, auf den privilegierten Zugang von UO explizit hinweisend beispielsweise auch SA GA *Wathelet*, 21.05.2015, C-137/14 [K/Deutschland] ECLI:EU:C:2015:683, Rz 43 bzw. konkret im Zusammenhang mit der FFH-RL EuGH 08.11.2016, C-243/15 [L z VLK II] Rz 58 ff bzw. zuletzt EuGH 20.12.2017, C-664/15 [P Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation] Rz 39; siehe weiters zur „de lege“-Klagebefugnis der Umwelt-NGOs ausführlich die Mitteilung der Kommission vom 28. April 2017 über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, C[2017] 2616 final, Rz 74 ff mwN).

Umwelt-NGOs muss in Übereinstimmung mit den Zielen der Konvention ein möglichst umfassender Zugang zu Überprüfungsverfahren ermöglicht werden (zur

entsprechenden Bestimmung der UVP-RL in diesem Sinn beispielsweise EuGH 15.10.2009, C-263/08 [D] ECLI:EU:C:2009:631, Rz 45). Ihnen muss es insbesondere möglich sein, dieselben Rechte geltend zu machen wie Einzelne. Insbesondere muss es Umwelt-NGOs im Hinblick auf das Ziel eines weiten Zugangs zu Gericht ermöglicht werden, auch eine Verletzung von im allgemeinen Interesse stehenden Umweltschutzvorschriften geltend zu machen (so etwa auch zur vergleichbaren Bestimmung in der UVP-RL EuGH 12.05.2011, C-115/09 [T] Rz 46).

Die ZweitBf ist eine gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation und fällt als solche unstreitig unter den Begriff „betroffene Öffentlichkeit“ im Sinne von Art. 2 Z 5 AK. Dies wurde kürzlich auch vom Europäischen Gerichtshof in der Rs C-664/15 bestätigt, wenn sich dieser darin ganz konkret auf die nach dem nationalen UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen bezieht und diese als „Umwelt-NGOs“ gemäß Art. 2 Z 5 AK anerkennt bzw. qualifiziert (EuGH 20.12.2017, C-664/15 [P Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation] Rz 39). Als eine die Voraussetzungen des Art. 2 Z 5 AK erfüllende Umweltschutzorganisation ist der ZweitBf somit eine entsprechende Klagemöglichkeit vor einem Gericht in Fällen wie dem gegenständlichen einzuräumen. Die ZweitBf muss in einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht gemäß Art. 9 Abs. 2 AK die nationalen Rechtsvorschriften, die die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Umwelt umsetzen, u.a. eben die aus Art. 6 der FFH-RL hervorgegangenen nationalen Rechtsvorschriften sowie die unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Union geltend machen können.

Nach der Klärung des „Ob“ des Gerichtszugangs ist jedoch auch noch zu klären, ob diese Klagemöglichkeit tatsächlich vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht:
Die Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht ergibt sich entweder schon unmittelbar aus der Verfassung (Art. 132 Abs. 1 B-VG) oder aus einer gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG erlassenen einfachgesetzlichen Regelung des Materiengesetzgebers. Dem Gesetzgeber des Oö. NSchG 2001 (gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG daher dem Landesgesetzgeber) wäre es insofern möglich - wie dies etwa im Hinblick auf die U durch § 39 Oö. NSchG 2001 iVm § 5 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 erfolgt oder vom UVP-G-Gesetzgeber für Umweltorganisationen bezüglich UVP-Verfahren in § 19 Abs. 10 UVP-G 2000 vorgesehen ist - auch anerkannten Umweltorganisationen unabhängig von einer Verletzung in „echten“ subjektiven Rechten eine Beschwerdelegitimation einzuräumen. Davon hat der Oö. Landesgesetzgeber jedoch hinsichtlich anerkannten Umweltorganisationen - wie von der mP und belangten Behörde auch ausgeführt wird - bislang nicht Gebrauch gemacht.
Der ZweitBf ist demnach gegen einen Bewilligungsbescheid gemäß § 24 Oö. NSchG 2001, mit dem möglicherweise gegen die Verpflichtungen des Art. 6

Abs. 3 FFH-RL eine Maßnahme bewilligt wird, grundsätzlich keine Beschwerdelegitimation vor einem nationalen Gericht eingeräumt, und zwar auch dann nicht, wenn sie - wie bereits festgestellt - unter den Begriff „betroffene Öffentlichkeit“ im Sinne des Art. 2 Abs. 5 AK fällt. Durch diese gänzliche Verwehrung einer Anfechtungsmöglichkeit eines solchen Bewilligungsbescheides genügen die nationalen Verfahrensvorschriften aber - wie zuvor ausführlich dargelegt wurde - nicht den insofern hinreichend konkreten Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 AK (in Verbindung mit Art. 47 GRC; vgl. überdies etwa bereits ausdrücklich die unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 11 Abs. 3 S 2 und 3 UVP-RL, welche Art. 9 Abs. 2 S 3 und 4 AK entsprechen, bejahend EuGH 12.05.2011, C-115/09 [T] Rz 51 insbesondere Rz 56 f).
Das nationale Verfahrensrecht ist daher in Bezug auf die Voraussetzungen, die für die Einleitung eines derartigen Überprüfungsverfahrens vorliegen müssen, so weit wie möglich in Einklang sowohl mit Art. 9 Abs. 2 AK als auch mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte auszulegen bzw. sind entgegenstehende nationale Verfahrensvorschriften unangewendet zu lassen. Dies, als nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ein nationales Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Unionsrechts anzuwenden hat, gehalten ist, für deren volle Wirksamkeit zu sorgen, indem es erforderlichenfalls jede entgegenstehende nationale Rechtsvorschrift aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lässt, ohne dass es die vorherige Beseitigung dieser Vorschrift auf gesetzgeberischem Weg oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müsste (vgl. u.a. EuGH 09.04.1979, Rs 106/77 [S] EU:C:1978:49, Rz 21 und 24, sowie EuGH 05.04.2016, C-689/13 [PFE] EU:C:2016:199, Rz 40 mwN).

Unter Beachtung des Äquivalenzprinzips und Effektivitätsgrundsatzes und des „Grundsatzes der Sachnähe“ ist daher im vorliegenden Fall eine Beschwerdelegitimation der ZweitBf an das auch hinsichtlich der übrigen Verfahrensparteien sachlich und örtlich zuständige, dem „Gerichtsbegriff“ des Art. 47 GRC entsprechende, Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Bezug auf die Entscheidung der belangten Behörde im durch die FFH-RL unionsrechtlich determinierten Naturschutzverfahren zu bejahen.

III.2.4. Ergänzende Bemerkungen zu Art. 9 Abs. 3 AK:

Da die Frage, welche Rechte die ZweitBf aus Art. 9 Abs. 3 AK ableiten kann, sowohl von der belangten Behörde als auch der mP und der ZweitBf selbst aufgeworfen wurde, sei dazu an dieser Stelle noch Folgendes klargestellt:

Während Art. 9 Abs. 2 AK, wie bereits dargelegt, eine Überprüfungsmöglichkeit umweltbezogener Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne des Art. 6 verlangt und somit Vorgaben der Konvention selbst - mithin Teilen der

2. Säule - zum Durchbruch verhelfen will, sieht Abs. 3 par. cit. davon unbeschadet einen Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren zum Zweck der Bekämpfung von Verstößen gegen nationales Umweltrecht durch Privatpersonen oder Behörden vor. Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 AK legen wohl aufgrund ihrer verschiedenen Ziele auch unterschiedliche Anforderungen fest: Zwar weisen beide Absätze Parallelen auf, indem sie bestimmten Personen bzw. Personengruppen die Möglichkeit zur Einleitung eines Überprüfungsverfahrens gegen staatliches (und privates) Tun bzw. Unterlassen in umweltbezogenen Angelegenheiten einräumen, jedoch gibt es auch gravierende Unterschiede vor allem hinsichtlich Inhalt und Determinierungsgrad. Die wesentlichsten inhaltlichen Unterschiede zwischen den Bestimmungen des Art. 9 Abs. 2 AK und jenen des Art. 9 Abs. 3 leg. cit. liegen in der Anfechtungslegitimation, dem Anfechtungsgegenstand sowie der Ausgestaltung des Überprüfungsverfahrens selbst (vgl. näher zu den Unterschieden von Art. 9 Abs. 2 und 3 AK für viele *Bachl*, Die [betroffene] Öffentlichkeit im UVP-Verfahren [2015], 93 ff mwN).

Wie schon von der belangten Behörde richtigerweise im Vorlageschreiben darauf hingewiesen wurde, besteht zur Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit des Art. 9 Abs. 3 AK bzw. einer direkt auf Art. 9 Abs. 3 AK gestützten Parteistellung von Umweltorganisationen im Gegensatz zu Art. 9 Abs. 2 AK bereits eine deutliche ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. So hielt dieser zuletzt unter Verweis auf seine zahlreiche Vorjudikatur (etwa VwGH 22.04.2015, 2012/10/0016; 28.10.2015, 2012/10/0137; 30.06.2016, Ro 2014/07/0028) in der Entscheidung vom 23. Mai 2017, Ra 2017/10/0058, fest, dass der Bestimmung des Art. 9 Abs. 3 AK keine unmittelbare Wirkung zukomme, sodass unter Verweis allein auf diese Bestimmung aus dem Unionsrecht eine Parteistellung im österreichischen Verwaltungsverfahren nicht abgeleitet werden könne. Art. 9 Abs. 3 AK enthalte keine klare und präzise Verpflichtung, die die rechtliche Situation Einzelner unmittelbar regeln könnte; die Durchführung und Wirkung dieser Bestimmung hänge vom Erlass eines weiteren - nationalen - Rechtsaktes ab. (Die Frage, ob und inwieweit Art. 9 Abs. 3 AK in Österreich [teilweise] unmittelbar anwendbar ist, offenlassend hingegen VfGH 14.12.2016, V87/2014, sowie V134/2015.) Hinsichtlich der Bedeutung des Art. 9 Abs. 3 AK für die Überprüfbarkeit einer behördlichen Bewilligung durch Umwelt-NGOs ist aber auf die erst kürzlich ergangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 20. Dezember 2017, C-664/15 [P Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation], insbesondere Rz 44 ff, hinzuweisen. Die Auswirkungen dieses Urteils auf die künftige höchstgerichtliche Rechtsprechung - konkret ob und inwieweit die bisherige Judikaturlinie Änderungen erfährt - sind noch nicht zur Gänze abschätzbar.

Da das erkennende Gericht aber ohnedies - wie zuvor dargelegt - zum Schluss gelangt ist, dass die verfahrensgegenständliche Maßnahme bzw. die dazu ergangene Entscheidung bereits unter Art. 6 Abs. 1 lit. b iVm Art. 9 Abs. 2 AK zu

subsumieren ist und bereits aus diesem Grund die Beschwerdelegitimation der ZweitBf zu bejahen ist, ist für die Frage, ob im vorliegenden Fall eine Umweltorganisation wie die ZweitBf das Recht hat, einen Bescheid über die naturschutzbehördliche Bewilligung anzufechten, Art. 9 Abs. 3 AK nicht mehr maßgeblich. Insofern war daher auf die von den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu Art. 9 Abs. 3 AK aufgeworfenen Punkte und die dazu ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht mehr näher einzugehen.

III.3. Zu den Bewilligungsvoraussetzungen des § 24 Oö. NSchG 2001:

III.3.1. § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 regelt die Bewilligungspflicht hinsichtlich sich auf den Schutzzweck von Europaschutzgebieten auswirkender Maßnahmen und sieht dafür folgendes System vor:
Die bloße Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes eines Europaschutzgebietes (arg. „*zu einer wesentlichen Beeinträchtigung ... führen können*“) bewirkt die Bewilligungspflicht eines Vorhabens bzw. einer Maßnahme. Die Behörde hat auf Antrag auch über die Frage der Bewilligungspflicht für ein konkretes Vorhaben einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Bei Bestehen einer Bewilligungspflicht nach § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 sind hinsichtlich der Voraussetzungen für eine „Eingriffserlaubnis“ Abs. 4 und 5 des § 24 leg. cit. maßgeblich:

§ 24 Abs. 4 Oö. NSchG sieht in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bei Bewilligungserteilung immer eine Interessenabwägung vor. Demnach ist eine Bewilligung (nur) dann zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles (= zwingende Gründe des öffentlichen Interesses; vgl. zum Begriff näher unter Punkt III.3.3. und zur Auslegung „NATURA 2000 - GEBIETSMANAGEMENT; Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“, abrufbar online unter <X>) höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz. Bei zu erwartender Beeinträchtigung prioritärer, natürlicher Arten bzw. Lebensraumtypen gemäß den Anhängen I und II der FFH-RL sind noch strengere Bewilligungsvoraussetzungen vorgesehen, weil die Bewilligung dann nur bei Vorliegen bestimmter zwingender Gründe des öffentlichen Interesses oder nach (wohl positiver) Stellungnahme der Europäischen Kommission erteilt werden kann. Nach den die Bestimmungen des Art. 6 der FFH-RL ausführenden Regelungen des § 24 Oö. NSchG 2001 kommt daher die Bewilligung einer Maßnahme, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes führen kann, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Alternativenprüfung und gegebenenfalls nach Befassung der Kommission erst dann in Betracht, wenn feststeht, in welchem Ausmaß die Maßnahme den Schutzzweck des Europaschutzgebietes beeinträchtigt. Bei Erteilung einer derartigen Ausnahmebewilligung sind gemäß § 24 Abs. 6 Oö. NSchG 2001 jedenfalls die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL vorzuschreiben.

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung (LGBl. Nr. 89/2010) wurde das Gebiet „B und M“ als Europaschutzgebiet bezeichnet. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 der EuropaschutzgebietsV wird als Schutzzweck die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Tabelle 2 der Verordnung angeführten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der „FFH-Richtlinie“ und deren Lebensräume genannt. In besagter Tabelle wird auch der Luchs (Lynx lynx) unter der Codebezeichnung 1361 angeführt. Aus den bislang von der belangten Behörde eingeholten naturschutzfachlichen Gutachten, insbesondere jenem vom 11. Oktober 2016, ergibt sich, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes „B und M“ bei Umsetzung des Projekts nicht ausgeschlossen werden kann; insbesondere sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Luchs möglich und ist - wie auch von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid dargelegt - die Bewilligungspflicht für das beantragte Vorhaben gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 also dem Grunde nach gegeben.

III.3.2. Im konkreten Fall wurde die Bewilligung unter Punkte 1. bis 10. des Bescheidspruchs näher bezeichneten Auflagen bzw. Bedingungen erteilt. Bei Punkt 11. der Nebenbestimmungen („*Diese Bewilligung gilt bis 31. Dezember 2022*.“) handelt es sich um eine Befristung. Die belangte Behörde war der Auffassung, dass deshalb keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes mehr gegeben sei und hat daher, aus dieser Perspektive durchaus konsequent, keine der weiteren in § 24 Abs. 4 bis 6 Oö. NSchG 2001 statuierten Prüfschritte mehr durchgeführt.

Wie sich jedoch zeigt, ist dieses Vorgehen im Hinblick auf die zuvor dargestellte Systematik des Bewilligungsregimes des § 24 Oö. NSchG 2001 aus folgender Überlegung heraus unzulässig:

Aus einer Zusammenschau von § 24 Abs. 3 mit § 44 Abs. 1 erster Halbsatz Oö. NSchG 2001 (Erlöschen von Bewilligungen und bescheidmäßigen Feststellungen) ergibt sich zwar, dass gemäß § 44 Abs. 1 erster Halbsatz Oö. NSchG 2001 Bewilligungen gemäß § 24 Abs. 3 leg. cit. grundsätzlich mit Ablauf der Befristung erlöschen - insofern daher (obwohl nicht explizit in § 24 leg. cit. normiert) eine Befristung des Ausnahmebewilligungsbescheides nach § 24 Abs. 3 leg. cit. durch den Gesetzgeber als zulässig erachtet wird. Der Auffassung der Bf, wonach Bewilligungen gemäß § 24 Abs. 3 leg. cit. nur unbefristet erteilt werden können, kann daher nicht gefolgt werden.

Im Gegensatz dazu ist den gesetzlichen Grundlagen des angefochtenen Bescheides (insbesondere § 24 Oö. NSchG 2001) aber eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen nicht zu entnehmen.

Vielmehr fehlt es an einer konkreten Anordnung in § 24 leg. cit. bzw. einer entsprechenden Verweisung o.Ä., wie dies beispielsweise für Ausnahmebewilligungen in Naturschutzgebieten in § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 vorgesehen ist, wenn dort ausdrücklich auf § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 verwiesen wird, in dem die Möglichkeit der Bewilligungserteilung unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen vorgesehen ist. Im Hinblick auf das Legalitätsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG ist eine Nebenbestimmung aber grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie auch im Gesetz vorgesehen ist (vgl. in diesem Sinn etwa VwGH 11.10.2011, 2009/05/0121; 31.03.2005, 2004/05/0325, mwN; 28.03.1988, 87/10/0151; vgl. auch VwGH 18.10.2012, 2010/06/0060).

Im gegenständlichen Fall ist nicht davon auszugehen, dass die Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen durch den Inhalt des Gesetzes gedeckt ist: Schon die Tatsache, dass der Gesetzgeber im auf § 24 Oö. NSchG 2001 folgenden Paragraphen 25 ausdrücklich die Möglichkeit zur Bewilligung unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen aufgrund des Verweises auf § 14 Abs. 2 leg. cit. vorgesehen hat, lässt e contrario vermuten, dass dies für Bewilligungen nach § 24 Abs. 3 leg. cit. gerade nicht gelten soll. Aber insbesondere auch die sonstige Systematik der Regelung des § 24 leg. cit. zeigt, dass derartige Nebenbestimmungen nicht gesetzlich gedeckt und erwünscht sind: So wird in den Materialien (AB 1170/2001 BlgLT GP XXV) zur betreffenden Bestimmung ausgeführt, dass zur Vermeidung von Missverständnissen darauf hingewiesen werde, dass „*dann, wenn die beantragten Maßnahmen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des jeweiligen Europaschutzgebietes führen, das Bewilligungsansuchen zurückzuweisen ist. In der Begründung des Zurückweisungsbescheides ist jedoch klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Maßnahmen deshalb nicht unzulässig sind und dass die Zurückweisung nur deshalb erfolgte, weil für bewilligungsfreie Vorhaben eben keine Bewilligung erteilt werden kann.*“ [Hervorhebung nicht im Original, Anm.].
Wird durch Auflagen daher ansonsten ein einen Bewilligungstatbestand erfüllendes Vorhaben erst möglich (bewilligungsfähig), würde diesfalls eine Auflagenerteilung überhaupt zum Wegfall der ansonsten bestehenden Bewilligungspflicht führen. Eine derartige Regelung wäre jedoch dem Oö. NSchG 2001 systemfremd und kann dem Gesetzgeber in Anbetracht der deutlichen Aussagen in den Materialien daher nicht unterstellt werden.

Für eine Bewilligung unter Auflagen und Bedingungen, die - wie im gegenständlichen Fall entsprechend der rechtlichen Beurteilung der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid - bewirken, dass das eigentlich ja eine wesentliche Beeinträchtigung bedeutende und daher überhaupt der Bewilligungspflicht des § 24 Abs. 3 leg. cit. unterliegende Vorhaben „zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des jeweiligen Europaschutzgebietes“ mehr führt, bleibt hier dann kein Raum.
Entweder ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen, da die Maßnahme schon als solche (d.h. schon nach den eingereichten Projektsunterlagen bzw. etwaigen

danach noch vorgenommenen Projektsänderungen/-ergänzungen und ohne entsprechende behördliche Auflagen und Bedingungen) zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen kann und folglich bewilligungsfrei ist, oder die Maßnahme ist bewilligungspflichtig. Dann hat die belangte Behörde aber ein vollständiges Bewilligungsverfahren abzuführen, im Zuge dessen die Bewilligungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 4 bzw. Abs. 5 leg. cit. geprüft werden; insbesondere ist dann eine entsprechende Interessenabwägung bzw. Alternativenprüfung durchzuführen bzw. gegebenenfalls sogar eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einzuholen sowie sind nach Abs. 6 bei Bewilligungserteilung die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben.

Hinsichtlich „Nebenbestimmungen“ sehen die Materialien ansonsten lediglich vor: „*Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Vorschreibung entsprechender Nebenbestimmungen ist besonders auf Art. 6 Abs. 4 erster Unterabsatz der FFH-Richtlinie Rücksicht zu nehmen, wonach gegebenenfalls alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen sind, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Dieser Anforderung trägt § 24 Abs. 6 des vorliegenden Landesgesetzes Rechnung.*“ [Hervorhebung nicht im Original, Anm.].

Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, dass derartige wie im vorliegenden Fall normierte Nebenbestimmungen mit dem Sinn und Zweck der zu treffenden Hauptentscheidung bzw. der Gesetzessystematik in Einklang stehen (vgl. dazu *Wieser*, nach welchem es einer Gesamtanalyse des betreffenden Gesetzes, insbesondere auch mit den Mitteln der systematisch-teleologischen Interpretation, bedarf in *Wieser*, Nebenbestimmungen in Bescheiden - Feinsteuerungsoption der Verwaltung oder Vollziehungskorsett?, ZfV 2010, S. 575 ff).

Mit Vorschreibung derartiger Nebenbestimmungen fingiert die belangte Behörde de facto eine Situation, die dem in den Materialien zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers entsprechend - im Antragsfall - zu einer Zurückweisung des Antrags führen müsste. Um für Fälle der Bewilligungsfreiheit unter dem Regime des § 24 Oö. NSchG 2001 für die Projektinteressenten Rechtssicherheit zu schaffen, hält das Gesetz das Feststellungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 letzter Satz Oö. NschG 2001 bereit.

Wird - wie im gegenständlichen Fall - eine Bewilligung nach § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 erteilt, so sind jedenfalls die für eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz und anderen qualifizierten öffentlichen Interessen (siehe zum Begriff weiter unten) erforderlichen Feststellungen zu treffen, eine Abwägung vorzunehmen und sind die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben (vgl. den insofern eindeutigen Gesetzeswortlaut).

Die belangte Behörde hat, ihrem Vorlageschreiben folgend, angesichts ihrer Ansicht, es lägen bei Vorschreibung der von ihr vorgesehenen Nebenbestimmungen keine zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Europaschutzgebietes mehr vor, ihre Prüfung abgebrochen.
Dieser Abbruch ist jedoch angesichts der Formulierung der zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmung (arg. „*zu einer wesentlichen Beeinträchtigung [...] führen können*“) nach dem oben Gesagten, in Verbindung mit einer dann erteilten Bewilligung unzulässig, weil vom Gesetz nicht vorgesehen, da die belangte Behörde durch die Vorschreibung von Nebenbestimmungen einen Zustand herbeiführt, der nach dem Willen des Gesetzgebers zu einer Zurückweisung des Antrags führen müsste.
Wird eine Bewilligung aber erteilt, hat die belangte Behörde eine vollständige Prüfung im Sinne des Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL vorzunehmen.

Wie die Bf in ihren Beschwerden richtig anmerken, hat der Europäische Gerichtshof in verschiedenen Entscheidungen unter Hinweis auf die Formulierung des Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit deren Art. 7 Genehmigungsvoraussetzungen formuliert. So hat er etwa in seinem Urteil vom 7. September 2004, C-127/02 (W and V), RZ 56f und vielen anderen dargelegt, dass eine Genehmigung nur dann erfolgen darf, wenn sie, unter Berücksichtigung der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele, Gewissheit darüber erlangt hat, dass sich das Projekt nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Dies sei dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt (vgl. etwa auch EuGH 20.09.2007, C-304/05, [Kommission/Italien] ECLI:EU:C:2007:532 RZ 58f).

Vor diesem Hintergrund ist im Übrigen auch das vom Sachverständigen wegen nicht „100%ig gegebener Prognosewahrscheinlichkeit“ vorgesehene Monitoringverfahren unter Einsatz von Wildkameras und unter Befristung der Bewilligung zu betrachten.

Das Verwaltungsgericht vermag insofern den Gutachten, die zunächst eine deutlich negative Auswirkung auf das Schutzgut Luchs, also eine potenzielle wesentliche Beeinträchtigung, ergeben haben, nicht schlüssig zu entnehmen, weshalb die vorgeschlagenen Auflagen und insbesondere das Monitoringverfahren zum Zeitpunkt der Bewilligung eine Änderung im Hinblick auf die potenzielle wesentliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes herbeiführen sollen. Vielmehr erscheint es, als würde durch diese Vorgehensweise eine Überprüfung der Auswirkungen erst nach Erteilung der Bewilligung erfolgen. Ein solches Vorgehen kann mit der dargestellten Judikatur des Europäischen Gerichtshofes, die im Ergebnis einen Ausschluss von Zweifeln verlangt, nicht in Einklang gebracht werden.

Gerade die vom ASV in seinem Gutachten vom 2. März 2017 dargestellten Ergebnisse des Luchs-Workshops bestätigen die potenziellen negativen Einwirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luchs und führen dazu, dass der ASV eingriffsminimierende Maßnahmen formuliert, die nach seiner Ansicht zu einem Hintanhalten potenzieller Eingriffe führen können. Damit stellt der ASV aber gerade klar, dass solche bei antragsgemäßer Verwirklichung des Vorhabens drohen und insofern eine Bewilligungspflicht (unter Anwendung der Abs. 4 oder 5 par. cit.) besteht.

Zur Frage der Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts ist im Übrigen auch auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Juni 2017, Ra 2017/03/0016, hinzuweisen: Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bringe bereits der Wortlaut des Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL zum Ausdruck, dass eine Prüfung der Verträglichkeit der Pläne oder Projekte für ein besonderes Schutzgebiet deren Genehmigung vorauszugehen hat und die Gesamtwirkungen aus der Kombination dieser Pläne oder Projekte mit anderen Plänen oder Projekten im Hinblick auf die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu berücksichtigen seien. Eine solche Prüfung setze somit voraus, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Plans oder Projekts zu ermitteln seien, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten diese Ziele beeinträchtigen könnten (EuGH (Große Kammer) 07.09.2004, C-127/02 [L V tot B van de W und N V tot B van V gg Staatssecretaris van L, N en V] Rz 53 f; vgl. in diesem Zusammenhang VwGH 02.05.2005, 2005/10/0019).
Der Europäische Gerichtshof hat eine Prüfung als nicht den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL angemessen qualifiziert, wenn sie lückenhaft ist und keine vollständigen, präzisen und endgültigen Feststellungen enthält, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der kumulativen Auswirkungen von Plänen oder Projekten auszuräumen (EuGH 24.11.2011, C-404/09, [Kommission gegen Spanien] Rz 100 ff; vgl. in diesem Zusammenhang VwGH 17.11.2015, Ra 2015/03/0058, bzw. 21.06.2017, Ra 2017/03/0016).

Die belangte Behörde hat Fragen der Kumulation lediglich andeutungsweise behandelt (z.B. Auswirkungen des Straßenverkehrs, bestehende Flutlichtanlage udgl.). Aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlautes (arg. „*einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen...“*) und im Hinblick auf die Richtlinie sind hier aber auch bereits vorhandene Eingriffe mit Auswirkungspotenzial zu berücksichtigen.

Wenn die belangte Behörde auf Seite 42 ihres Bescheides und im Vorlageschreiben ausführt, der Sachverständige habe nur *„die Auswirkungen des eingereichten Projekts zu beurteilen“*, übersieht sie, dass im Anwendungsbereich der FFH-RL gerade auch kumulierte Auswirkungen in Betracht zu ziehen sind (vgl. zur Verpflichtung kumulative Auswirkungen zu berücksichtigen EuGH 26.04.2017,

C-142/16 [Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland] Rz 46 ff.).

Die belangte Behörde wird den Sachverständigen insofern mit der Ergänzung seines Gutachtens zu beauftragen und entsprechende Feststellungen zu treffen haben.

III.3.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa 26.06.2014, Ro 2014/03/0063) besteht die Möglichkeit zur Zurückverweisung bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken der Verwaltungsbehörde. Dies ist etwa dann der Fall, wenn jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen wurde, lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt wurden oder bloß ansatzweise ermittelt wurde.

Die belangte Behörde hat den maßgeblichen Sachverhalt im Ergebnis, indem sie - wie ohnedies selbst im Vorlageschreiben dargelegt - lediglich Ermittlungen zu „Stufe 1 und 2“, mithin Ermittlungen zur potenziellen wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes eines Europaschutzgebietes, angestellt aber zugleich die Bewilligung erteilt hat, weitestgehend (jedenfalls hinsichtlich Interessenabwägung, Alternativen, Ausgleichsmaßnahmen, ...) nicht ermittelt.

Wie bereits dargestellt, wird sich die belangte Behörde auf Basis der Gutachten zu entscheiden haben, ob sie den Antrag der mP mangels potenzieller Eingriffe in die Schutzgüter des Europaschutzgebietes zurückzuweisen hat, oder ob ein vollständiges Verfahren nach § 24 Abs. 3 iVm Abs. 4 oder 5 Oö. NSchG durchzuführen ist. Eine „Zwischenvariante“, wie sie von der belangten Behörde gewählt wurde, ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Die belangte Behörde wird die Projektwerberin zu diesem Zweck zunächst gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Verbesserung aufzufordern haben, zumal dem Akt weder die Zustimmung der Grundeigentümerin (vgl. § 38 Abs. 2 Oö. NSchG 2001), noch eine Darstellung von Alternativen oder von Ausgleichsmaßnahmen (vgl. § 38 Abs. 3a leg. cit.) entnommen werden kann.
Anders als die belangte Behörde auf den Seiten 13 und 14 ihres Bescheides darstellt, konnte auf die Beibringung gewisser vom Gesetz geforderter Unterlagen nicht verzichtet werden. Die Regelung des § 38 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 dient nicht

dazu, der Behörde Ermessen darüber einzuräumen, welche Unterlagen sie verlangt, und berechtigt die Behörde nicht, nach ihrem Belieben auf bestimmte Belege zu verzichten. Vielmehr erlaubt die Bestimmung der Behörde den Verzicht auf bestimmte Belege dann, wenn diese tatsächlich für die Beurteilung unerheblich sind, weil die Unterlage für die behördliche Beurteilung nicht erforderlich ist (vgl. dazu auch AB 1051/2014 BlgLT, XXVII. GP). Auf die Vorlage der Zustimmungserklärung des Grundeigentümers wird etwa auch dann im Interesse einer effizienten Verfahrensführung verzichtet werden können, wenn die betroffene Person diese Erklärung schon gegenüber der Behörde abgegeben hat. Gerade dann, wenn es sich um eine juristische Person handelt und die Zustimmung insofern von den dazu berufenen Organen herrühren muss, kann auf die Vorlage eines liquiden Nachweises kaum verzichtet werden. Auch der Umstand, dass die Grundeigentümerin Gesellschafterin der mP ist, reicht für sich alleine nicht für die Annahme aus, dass sie mit der Projektsverwirklichung in der jeweiligen Form einverstanden ist.
Auch auf Ausgleichsmaßnahmen- und Alternativenvorschläge wird angesichts der zwingenden Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 4 der FFH-RL nicht verzichtet werden können. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen hinsichtlich der alternativen Realisierungsmöglichkeiten und der möglichen Ausgleichsmaßnahmen sind vielmehr von der Antragstellerin vorzulegen, da derartige Prüfungen, abgesehen von der zwingenden gesetzlichen Bestimmung, ohne deren Mitwirkung nicht durchführbar sind.

Im Falle der Genehmigungspflichtigkeit des Projekts - eine solche liegt derzeit auf der Hand - wird die belangte Behörde insbesondere Feststellungen zur Qualität und zur Bedeutung des betroffenen Schutzgutes (Gewichtung) und - aus Sicht des Gemeinwohles - eine Abwägung zu treffen haben, ob die Interessen am Natur- und Landschaftsschutz oder andere öffentliche Interessen überwiegen. Hier wird der mP Gelegenheit zu geben sein, solche allfälligen Interessen zu formulieren (vgl. die erwähnte diesbezügliche Mitwirkungspflicht).
In richtlinienkonformer Auslegung des § 24 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 hat es sich hier um „*zwingende Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses*“ im Sinne des Art. 3 Abs. 2 1. Unterabsatz der FFH-RL zu handeln und hat eine Prüfung bezogen auf diese stattzufinden. Dies ergibt sich schon aus den Materialien zu § 24 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 (AB 1170/2001 BlgLT GP XXV), nach welchen bei Bewertung des öffentlichen Interesses an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Allgemeinwohles insbesondere auch die im Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL ausdrücklich angesprochenen Interessen sozialer und wirtschaftlicher Art zu berücksichtigen sind. Weiters verweisen die Materialien in diesem Zusammenhang auf § 1 Abs. 3 Oö. NSchG 2001, der zur Interpretation ausdrücklich auf die jeweiligen EU-Normen verweist. Demnach sind die in § 24 Abs. 4 und 5 Oö. NschG 2001 genannten öffentlichen Interessen, die gegen das Interesse an der Erhaltung des FFH-Gebietes abgewogen werden können, immer zwingende Gründe öffentlichen Interesses (also qualifizierte öffentliche Interessen), wobei der

in § 24 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 abgebildete 2. Unterabsatz des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL im Falle der Betroffenheit prioritärer Arten udgl. eine Ausnahmebewilligung nur erlaubt, wenn solche „*zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder mit überwiegenden günstigen Auswirkungen für die Umwelt zusammenhängen oder vor der Genehmigung des Plans bzw. Projekts die Kommission eine Stellungnahme zur vorgesehenen Maßnahme abgibt*“ (vgl. hierzu auch „NATURA 2000 - GEBIETSMANAGEMENT; Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“, abrufbar online unter <X> sowie *Europäische Kommission (Hrsg)*, „Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG“ (2007) insbesondere S 46 f und 52f, abrufbar wiederum online unter <X>).
Diese „Qualifizierung“ des öffentlichen Interesses bringt zum Ausdruck, dass zur „Überwindung“ der Naturschutzziele nicht schlicht alle „öffentlichen Belange“ abgewogen werden können, sondern nur jene, die den „zwingenden Charakter“ im Sinne der Richtlinie aufweisen. Die in der FFH-RL diesbezüglich angeführten Beispiele (menschliche Gesundheit, öffentliche Sicherheit, positive Auswirkungen auf die Umwelt) veranschaulichen, welche Dimension die öffentlichen Interessen aufzuweisen haben, um von einem „zwingenden Grund“ ausgehen zu können. Eine konkrete Beurteilung hat einzelfallbezogen zu erfolgen. Wenn durch ein Projekt prioritäre Schutzgüter der FFH-RL (solche sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich) beeinträchtigt werden, sind die „zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses“ vorerst auf die Bereiche Gesundheit, Sicherheit und Umwelt begrenzt. Für andere mit dem Projekt verfolgte Gründe des öffentlichen Interesses wäre die Einholung einer Stellungnahme durch die Europäische Kommission erforderlich.
Dies ist im vorliegenden Fall jedoch mangels Kategorisierung des Luchses als prioritäre Art (keine Sternkennzeichnung in Anhang II der FFH-RL) zumindest nach dem bisherigen Ermittlungsstand nicht zu vermuten.

Um die erforderliche Abwägung vornehmen zu können, wird die belangte Behörde, nach Wahrung des Parteiengehörs (insbesondere Stellungnahmemöglichkeit der mP), entsprechende Feststellungen zur Frage von Alternativen und zu allfälligen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und deren Bedeutung treffen müssen.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass Teilaspekte der Angelegenheit von der belangten Behörde bislang fundiert bearbeitet wurden, jedoch hat sie das Verfahren vorzeitig abgebrochen. Sie ist zwar über die Stufe des „Screenings“ („zu einer Beeinträchtigung führen können“) hinausgekommen, hat aber die Verträglichkeitsprüfung zu einem im Oö. NSchG 2001 nicht vorgesehenen Zeitpunkt beendet und hat demgemäß die wesentlichen Schritte des tatsächlichen Prüfungsverfahrens nicht durchgeführt, obwohl der Anwendungsbereich des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 schon mit der Möglichkeit einer Beeinträchtigung eröffnet ist und gemäß dem Gesetzeswortlaut eine Bewilligung nur bei Einhaltung bzw. nach Prüfung der in Abs. 4 oder 5 des § 24 leg. cit. normierten Voraussetzungen erteilt

werden kann. Kurz gesagt: Wenn die Prüfung der Zuständigkeit ergibt, dass die Landesregierung und nicht die Bezirksverwaltungsbehörde zur Behandlung des Antrags zuständig ist, weil sie eine mögliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes ergibt, also der Antrag an die Landesregierung nicht zurückzuweisen ist, ist zwingend ein Ausnahmebewilligungsverfahren nach § 24 Abs. 3 iVm 4 bzw. 5 Oö. NSchG 2001 abzuführen.
Die belangte Behörde hat im Übrigen teilweise in die falsche Richtung (Auflagen) ermittelt, weil die Vorlage eines verträglichen Projekts, von dem keine Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet zu erwarten sind, nach der Konzeption des Oö. NSchG 2001 Sache der mP und nicht der belangten Behörde gewesen wäre. Ermittlungen im Hinblick auf eingriffsmindernde Maßnahmen zum Zwecke der Vorschreibung von Auflagen sind aufgrund der beschriebenen Systematik des Gesetzes nicht angezeigt.

Der maßgebliche Sachverhalt steht insofern nicht fest.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen, weil der belangten Behörde ein entsprechender Apparat an Fachleuten beigeordnet ist, unter dessen Einbeziehung eine raschere und kostensparendere Bearbeitung der Angelegenheit zu erwarten ist.
Aufgrund der Beiordnung des Gebietsbetreuers, der für das gegenständliche Schutzgebiet verantwortlich ist (und dem Verwaltungsgericht bestenfalls als Zeuge zur Verfügung steht), sowie des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz und des Umstandes, dass die belangte Behörde nach über einjähriger Ermittlungstätigkeit bereits mit dem komplexen Verfahren und dessen Parteien (diverse Besprechungen) vertraut ist, wird die belangte Behörde in der Lage sein, die Ergänzung des gegenständlichen Verfahrens wesentlich rascher und kostensparender abzuführen als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, das die Sache von Grund auf neu ermitteln müsste, läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG.

Für das weitere Verfahren gilt daher unter anderem:

1. Die belangte Behörde wird die mP zunächst gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Verbesserung aufzufordern haben, um zwingend erforderliche Projektsbestandteile, darunter insbesondere die Grundeigentümerzustimmung und Ausgleichsmaßnahmenvorschläge (vgl. § 38 Oö. NSchG 2001), zu erlangen.
2. Die belangte Behörde wird auf Basis eines, der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden, aus Befund und Gutachten im engeren Sinn bestehenden, naturschutzfachlichen Gutachtens, aus dem insbesondere das Ausmaß/die Qualität der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes hervorgeht, zu beurteilen haben, inwiefern die beantragte

Maßnahme zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes eines Europaschutzgebietes führen kann. Hier wird es auch zu einer Ausdehnung des Begutachtungsumfanges im Hinblick auf etwaige kumulierte Auswirkungen zu kommen haben.

3. Die belangte Behörde wird Ermittlungen zu pflegen und Feststellungen zur Frage von Alternativlösungen und des öffentlichen Interesses an der beantragten Maßnahme im Sinne des § 24 Abs. 4 bzw. Abs. 5 zu treffen haben. Sie wird also bei Anwendung des Abs. 4 par. cit. zunächst auf Basis des noch zu erstattenden Vorbringens der mP, eventuell unter Beiziehung weiterer Sachverständiger, zu beurteilen haben, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen, welche die Verwirklichung des Projekts erfordern. Wenn die belangte Behörde zum Schluss kommt, dass das Vorhaben aufgrund des Überwiegens solcher zwingenden öffentlichen Interessen zu bewilligen ist, wird sie der mP, nach Feststellung deren Notwendigkeit, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben haben (vgl. dazu etwa die o.a. Leitlinien der Europäischen Kommission).

III.3.4. Soweit die ZweitBf die Nichtbeachtung der Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12 bis Art. 16) behauptet, ist sie darauf hinzuweisen, dass der Luchs, als jagdbares Tier, der Oö. Artenschutzverordnung nicht unterliegt und diese Frage nicht in den Zuständigkeitsbereich der Naturschutzbehörde fällt (vgl. Oö. JagdG).

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da hinsichtlich der im gegenständlichen Verfahren zu beurteilenden Frage des Bestehens einer Beschwerdelegitimation von gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G anerkannten Umweltorganisationen an das Landesverwaltungsgericht in Bezug auf Art. 6 iVm Art. 9 Abs. 2 der AK in Verfahren gemäß § 24 Oö. NSchG 2001 - soweit ersichtlich - keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist

eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl